

Verpflichtungen der Chefanklägerin - Beweisrecht

Internationaler Strafgerichtshof, ICC-02/04-01/15, Beschluss vom 29. Juli 2015

I. Sachverhalt (verkürzt):

Im Verfahren gegen Dominic Ongwen beantragte die Staatsanwaltschaft, die Bereitstellung von unredigierten Kopien der Anträge von Opfern zur Situation Uganda wie auch jener, die einen Opferstatus im Fall Joseph Kony und andere beantragt hatten. Die Chefanklägerin forderte das Gericht auf, ihr diese Kopien vor eine Entscheidung über die Unterbrechung des Verfahrens und bevor die Einzelrichterentscheidung über die Prinzipien zur Beantragung eines Opferstatus im vorliegenden Verfahren gegen Herrn Ongwen ergehen würde, zur Verfügung zu stellen. Als Begründung wird vorgebracht, dass die Staatsanwaltschaft nur auf diese Weise ihrer Pflicht, sowohl belastende wie entlastende Beweise zu sammeln gem. Art. 54 (1)(a) Rom Statut gerecht werden könne. Im Falle der Bereitstellung würde sie alle Materialien, die für die Verteidigung notwendig sein könnten wie auch entlastende Beweise der Verteidigung offenlegen.

Die Verteidigung bezeichnete das beantragte Vorgehen der Chefanklägerin als "fishing expedition" und forderte das Gericht auf den Antrag abzulehnen, da die Staatsanwaltschaft nicht vorgebracht habe welches Resultat sie sich davon erhoffe und welches Ziel sie damit verfolge. Die Staatsanwaltschaft habe in jedem Einzelfall zu belegen, weshalb dieser für die Anklage unbedingt notwendig sei. Im Falle, dass das Gericht jedoch dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgeben würde, beantragte die Verteidigung, dass ihr zensierte Kopien der Opferstatusanträge zur Verfügung gestellt würden.

II. Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter gab dem Antrag der Chefanklägerin statt und begründet dies damit, dass der Staatsanwaltschaft so die Möglichkeit gegeben wird, ihre Pflichten aus Art. 54(1)(a) Rom Statut zu erfüllen. Insbesondere, da sich für sie aus Art. 54(1)(b) in Verbindung mit 68(1) Rom Statut die Verpflichtung ergäbe, die Interessen und persönlichen Umstände der Opfer zu beachten und ihre Sicherheit, physische und psychische Gesundheit, ihre Würde und Privatsphäre zu schützen. Die Rollen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung seien klar abgegrenzt, weshalb die Bereitstellung auch zu keinem Zeitpunkt die Rechte des Angeklagten auf ein faires und unparteiisches Verfahren beeinträchtigen würde. Die Staatsanwalt sei verpflichtet sowohl belastendes wie auch entlastendes Material zu sammeln und all jenes, was für die Verteidigung von Nutzen sein könnte, dieser offenzulegen.

Der Antrag der Verteidigung wurde abgelehnt.

III. Problemstandorte:

Es ist bemerkenswert, dass der Einzelrichter von der zwar im Gesetz so vorgesehenen, jedoch in der Realität oft anders ausgestalteten staatsanwaltschaftlichen Verpflichtung auch entlastendes Material zu sammeln und dieses ohne Verzug der Verteidigung vorzulegen, ausgeht. Es erscheint äußerst fraglich, gerade im Hinblick auf Anträge auf Opferstatus im Verfahren Kony und andere, diese ohne nähere Begründung unzensiert der Staatsanwaltschaft vorzulegen und gleichzeitig der Verteidigung den Zugang zu diesem Material in zensierter Form zu verweigern.